

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 LTE erbringt ihre Leistungen ausschließlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch AGB 2011).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers jeglicher Art sind unwirksam, und werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von LTE schriftlich ausdrücklich anerkannt werden, eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Wird während der Geschäftsbeziehung zwischen LTE und dem Auftraggeber eine Leistungsvereinbarung mit von den AGB 2011 abweichenden Nebenbestimmungen geschlossen, werden die AGB 2011 von dieser Leistungsvereinbarung insoweit verdrängt, als sie mit ihr in Widerspruch stehen.
- 1.4 Für allfällige Verbrauchergeschäfte gelten die AGB 2011 nicht.

**2. Anzuwendende Bestimmungen**

- 2.1 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Stellt der Kunde Wagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.
- 2.2 Von LTE zu übernehmende Wagen müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle im Sinne der RL 2004/49/EG idGF (ECM, „Entity in Charge of Maintenance“ gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben dem RIV zu entsprechen und die Revisionsfrist darf nicht abgelaufen sein.
- 2.3 Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID).
- 2.4 Subsidiär und ergänzend zu den AGB 2011 gelten im Bereich der Erbringung von Logistikdienstleistungen (Vermittlung von Transporten und Frachten, Kontraktlogistik, insbesondere für alle durch LKW durchgeführten Leistungsteile) die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen idGF (AÖSp, vgl Pkt 10.6).

**3. Allgemeine Schriftformklausel**

- 3.1 Mündliche Vereinbarungen über Haupt- oder Nebenleistungen werden für LTE erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 3.2 Gleiches gilt für jegliche Änderungen von Vereinbarungen, sowie auch für den Verzicht auf die Schriftformklausel.

**4. Angebot und Auftragserteilung**

- 4.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots).
- 4.2 Erklärt der Kunde seinen Willen zum Abschluss eines Vertrags gemäß einem solchen freibleibenden Angebot, wird das Angebot für uns erst durch Annahme gemäß Pkt 4.3 verbindlich.
- 4.3 Die verbindliche Annahme eines Auftrags durch LTE erfolgt durch Übermittlung einer so betitelten schriftlichen „Auftragsbestätigung“ an den Kunden, unter Angabe der LTE-Angebotsnummer aus dem vorangegangenen unverbindlichen Angebot.

**5. Nicht inkludierte Leistungen**

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich als Leistungsbestandteil ausgewiesen, sind folgende Leistungen nie Bestandteil unserer Angebote:
  - Zollrechtliche Abfertigung
  - Kosten für Miete und Instandhaltung des Wagenmaterials
  - Be-, Um- und Entladearbeiten,
  - Rangierarbeiten in Gleisanschlüssen: Züge werden grundsätzlich nur unter Fahrdrakt von LTE übernommen.
  - Betreuung des Zuges außerhalb unserer eigenen Betriebsführung (Überwachung und Bereitstellung von Informationen über den Zugang nach Übergabe des Zuges an Dritte).
- 5.2 Nicht im Angebot abgedeckte Zusatzleistungen wird LTE gerne nach Maßgabe freier Kapazitäten erbringen. Als Preise verrechnen wir pro zusätzliche Lokführerstunde EUR 80,-, pro Stunde zusätzlicher administrativer Leistungen EUR 60,-. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine angefangene Stunde.

**6. Stornierung, Entfall der Leistung**

- 6.1 Unterbleibt die Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist LTE berechtigt pauschale Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Die pauschalen Stornierungskosten sind abhängig von der vom Auftraggeber eingehaltenen Verständigungsfrist und vom Angebotspreis der vereinbarten Leistung:
  - mehr als 7 Kalendertage (mehr als 168 h vor Abfahrt): 30% des Angebotspreis der ausgefallenen Zugleistung
  - weniger als 7 Kalendertage (weniger als 168 h vor Abfahrt): 50% des Angebotspreis der ausgefallenen Zugleistung
  - weniger als 48 Stunden: 80% des Angebotspreis der ausgefallenen Zugleistung

**7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 7.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass LTE auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und LTE von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Gleiches gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch LTE bekannt werden. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
  - sämtliche mit der Auftragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Papiere einschließlich der Zollunterlagen den gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Auftraggeber hat LTE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
  - alle Abweichungen vom vereinbarten Zeitrahmen LTE unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden bzw. Erkennenwerden beim Auftraggeber zur Kenntnis gebracht werden.
- 7.2 Werden auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zusätzliche Leistungen notwendig die nicht vom Angebot umfasst sind, bzw. entstehen LTE Zusatzkosten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird LTE diese Kosten weiterverrechnen, bzw. Eigenleistungen zu den Leistungspreisen gemäß Pkt 5.2 zusätzlich in Rechnung stellen.

**8. Preise**

- 8.1 Das Leistungsentgelt richtet sich nach der Auftragsbestätigung, bzw. dem darin bezeichneten Angebot. Enthalten beide keinen Preis, gilt ein ortsübliches Entgelt als vereinbart.
- 8.2 Alle von LTE angegebenen Preise verstehen sich stets als Nettopreise in Euro, in denen die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten ist.
- 8.3 Im Rahmen aller Leistungsvereinbarungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten (Zeitraum zwischen erstmaliger und letztmaliger Leistungserbringung) wird Wertbeständigkeit aller Preise von LTE vereinbart. Eine Preisminderung ist dabei ausgeschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die im Monat des Vertragsabschlusses gem Pkt 4 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Preise als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.
- 8.4 Änderungen oder die Neueinführung von Verbrauchsteuern und Abgaben nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung berechtigen LTE zu einer Preisanpassung in dem Umfang, in dem sich die Kosten der Leistungserbringung für LTE erhöhen. Die Preisanpassung kann geltend gemacht werden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der anspruchsbegründenden Gesetzesänderung.
- 8.5 Für Ausstattungsänderungen an Betriebsmitteln aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gilt Pkt 8.4 sinngemäß.
- 8.6 Werden ein Preisanpassungsanspruch oder die Wertbeständigkeit nicht unmittelbar zeitnah geltend gemacht, bedeutet dies keinen Verzicht darauf.

**9. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug**

- 9.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Ist binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt keine Zahlung bei uns eingegangen, können wir Verzugszinsen iHv 5% über dem jeweiligen 12-Monats-EURIBOR verlangen.
- 9.2 Pro Mahnung sind LTE Mahnspesen iHv EUR 50,- zu erstatten, zuzüglich jener Kosten die darüber hinaus zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.
- 9.3 Die Bezahlung unserer Forderungen hat lastenfrei ohne jeden Abzug auf unser Konto zu erfolgen:

Kreditinstitut: Bawag – PSK  
Konto-Nummer: 90.020.258  
Bankleitzahl: 60000  
IBAN: AT79 6000 0000 9002 0258  
BIC/SWIFT Code: OPSKATWW  
UID: ATU 50110605

- 9.4 Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei LTE Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.
- 9.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der LTE ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 9.7 LTE ist berechtigt, die Ausführung aller weiteren vereinbarten Leistungen wahlweise von der vollen Befriedigung oder der Sicherstellung aller offenen Leistungsentgelte abhängig zu machen.

**10. Haftung und Gewährleistung**

- 10.1 LTE haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- 10.2 Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und Vermögensschäden, und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, soweit die Haftung für jeden dieser Fälle abdingbar ist. Insbesondere ist die Haftung von LTE für Verspätungen und daraus resultierende Schäden ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich Pönalen, oder allgemein die Haftung für Verspätungen vereinbart ist.
- 10.4 Die Haftungshöchstgrenze je Schadensereignis ist, sofern sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen stärker begrenzt ist, in jedem Fall begrenzt mit
  - innerhalb Österreichs EUR 36,50 pro kg Bruttogewicht
  - bei internationalen Transporten 17 SZR pro kg Bruttogewicht
  - und unabhängig davon stets mit EUR 5.000.000,- pro Eisenbahnzug/Reise.
- 10.5 Jeder Schadenersatzanspruch gegen LTE kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- 10.6 Für Logistikdienstleistungen (insbesondere von LKW erbrachte Teilleistungen) gelten vorrangig vor den AGB 2011 die Haftungseinschränkungen und -begrenzungen gem AÖSp.

**11. Vertraulichkeit, Abwerbungsverbot**

- 11.1 Der Auftraggeber wird den Inhalt aller Angebote, sowie daran anknüpfende Vereinbarungen über gemeinsame Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen vertraulich behandeln.
- 11.2 Die Weitergabe jeglicher Daten über die Betriebsabwicklung, Fahrbetriebsmittel oder sonstige betriebliche Eigenheiten ist nur zulässig, soweit sie zur ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung, zur Wahrnehmung schwerwiegender Interessen oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgt.
- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter von LTE während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Pönale in Höhe des letzten Jahresbezugs des Dienstnehmers bei LTE an LTE verpflichtet.

**12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung einer Leistungsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt oder zeigen sollte.
- 12.2 Anwendbar ist das österreichische materielle Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- 12.3 Gerichtsstand ist unter Ausschluss aller übrigen Gerichtsstände das sachlich zuständige Gericht in Graz.